

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF  
Abteilung Hochschulen  
z.Hd. Herr Maurizio Toneatto  
Einsteinstrasse 2

Bern, 12.11.2015

## **Änderung des ETH-Gesetzes – Vernehmlassungsantwort transfair**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär  
Sehr geehrter Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des ETH-Gesetzes wahr. Im Folgenden die Anmerkungen vom Personalverband transfair zu den einzelnen Vorhaben und Gesetzesanpassungen.

### **Corporate Governance**

Die Massnahmen im Sinne der neuen einheitlichen Steuerung der verselbstständigten Einheiten des Bundes begrüessen wir grundsätzlich.

### **Art. 33 Strategische Ziele**

Im Rahmen der Festlegung der strategischen Ziele des Bundesrates erachtet transfair es notwendig, dass der ETH-Rat vorgängig angehört wird. Es soll jedoch auch sichergestellt sein, dass die Institutionen des ETH-Bereichs zunächst dem ETH-Rat Vorschläge zur Festlegung der periodischen strategischen Ziele unterbreiten und dieser dann wiederum die konsolidierten Vorschläge beim Bundesrat eingeben kann. Diese Vorgehensweise widerspiegelt sich nicht im vorgeschlagenen Gesetzestext.

Im Gesetzesvorschlag entfällt die explizite Berücksichtigung der allgemeinen Wissenschaftspolitik des Bundes bei der Festlegung der strategischen Ziele und der Mittel für die Umsetzung. Es wäre deshalb sinnvoll in der Botschaft darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze (Wortlaut Art. 33 Abs.2)

nach denen die Mittel dem ETH-Bereich und den Forschungsanstalten zugewiesen werden, die allgemeine Wissenschafts- und Hochschulpolitik des Bundes zu berücksichtigen haben.

### **Arbeitsverhältnisse, Abberufung, Treuepflicht und Transparenz für Mitglieder des ETH-Rates**

#### **Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis**

Die Verankerung des Rechtsstatus jener Mitglieder des ETH-Rates, die in keinem Arbeitsverhältnis zum ETH-Bereich stehen, schafft Rechtssicherheit und wird daher von uns begrüsst.

#### **Art. 24 Abs.4 Zusammensetzung, Wahl und Abberufung**

Diese Bestimmung soll analog zu Art. 14 Abs. 3 BPG die Möglichkeit schaffen, Mitglieder des ETH-Rats aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen zu werden. Es ist anzunehmen, dass die Abberufung aufgrund wichtiger Gründe fristlos möglich ist. Es wäre deshalb sinnvoll dies hier ebenfalls zu präzisieren.

Im Sinne der Mitwirkung in den Hochschulen und Forschungsanstalten würden wir es begrüssen, dass im Falle einer Abberufung des Mitglieds, das von den Hochschulversammlungen vorgeschlagen wird eine Anhörung der Hochschulversammlungen stattfindet und bitten deshalb um eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes.

#### **Art. 24b Treuepflicht und Offenlegung von Interessenbindungen**

Die Offenlegungspflicht von Interessenbindungen unterstützt transfair. Diese wird schon heute vom ETH-Rat gelebt. Die gesetzliche Verankerung schafft Rechtssicherheit.

### **Zulassungsbeschränkungen und Studiengebühren**

#### **Art. 16a Zulassungsbeschränkungen**

transfair spricht sich gegen eine mögliche Differenzierung von Bildungsinländern und Bildungsausländern bei der Zulassung zum Studium aus. Der Zugang zur Hochschulbildung muss allen Personen, die über die entsprechenden Anforderungen im Sinne einer adäquaten Vorbildung (zum Beispiel Matura oder Berufsmatura) verfügen, offen stehen. Fachlich unbegründete Zulassungsbeschränkungen und –kriterien, in diesem Fall ein Numerus Clausus, lehnt transfair deshalb auch ab. Derartige Selektionsmechanismen sind willkürlich und diskriminierend, daher ist auf ihre Anwendung grundsätzlich zu verzichten.

**Art. 34d Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>**

Bildung ist ein öffentliches Gut und zählt zum hochwertigen und leistungsstarken Service public der Schweiz. Eine solide öffentliche Finanzierung der Hochschulbildung stärkt die wirtschaftliche Entwicklung und den wissenschaftlichen Fortschritt. Die Finanzierung der Hochschulbildung darf nicht weiter auf die Studierenden abgewälzt werden. Höhere Studiengebühren stellen eine Selektion nach dem Einkommen der Eltern dar, durch die Einführung von Art. 34d Abs. 2<sup>bis</sup> werden ausländische Studierende massiv benachteiligt. transfair spricht sich deshalb gegen eine mögliche Verdreifachung von Studiengebühren für ausländische Studierende aus.

Soweit unsere Anmerkungen. Wir danken Ihnen für deren wohlwollende Prüfung und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**transfair – Der Personalverband**



Matthias Humbel  
Branchenleiter öffentliche Verwaltung



Anja Schuler  
wissenschaftliche Mitarbeiterin